

Beispielrechnung zu den AHV-Beiträgen in der Frühpensionierung

Die AHV Beitragspflicht endet für Männer mit 65 und bei Frauen mit 64. Wer sich früher pensionieren lässt, zahlt AHV-Beiträge auf der Grundlage des Vermögens und des 20fachen jährlichen Renteneinkommens. Massgebend für das Vermögen sind die steuerlichen Bestimmungen ohne Anrechnung der Sozialabzüge. Als Vermögen gelten beispielsweise Wertpapiere, Liegenschaften oder Sparhefte.

AHV-Beiträge sparen

Mit einem teilweisen Rückzug aus dem Arbeitsleben fährt man bedeutend besser als mit einer kompletten Frühpensionierung. Wer einer Teilzeitarbeit nachgeht, kann einiges an AHV-Beiträge sparen, wie folgendes Rechenbeispiel zeigt:

Vermögen eines Ehepaars	1'000'000 CHF
Massgebendes Renteneinkommen	100'000 CHF
AHV-Beiträge für Nichterwerbstätige	
Beide Partner zusammen pro Jahr	7'222 CHF
Jeder Partner pro Jahr	3'611 CHF
Arbeitet einer der Partner 50% weiter, wird die AHV auf der Basis des Jahresgehalts berechnet, wobei 50% der AHV-Beiträge vom Arbeitgeber übernommen werden.	
Jahresgehalt für ein 50% Arbeitspensum	36'000 CHF
AHV-Beiträge pro Jahr des Arbeitnehmers	1'818 CHF
AHV-Beiträge pro Jahr des Arbeitgebers	1'818 CHF
AHV-Beträge total	3'636 CHF

Weil die totalen AHV-Beiträge auf dem Jahresgehalt **3'636** CHF den Sollbetrag von 3'611 CHF übersteigen, ist die Beitragspflicht erfüllt. Das gilt auch für den nichterwerbstätigen Partner, weil die Beiträge des erwerbstätigen Partners 890 CHF (zweifacher AHV-Mindestbeitrag) übersteigen.

Das Ehepaar spart somit im Jahr:

AHV-Beiträge als Nichterwerbstätige	7'222 CHF
AHV-Beiträge als Erwerbstätige	1'818 CHF

Ersparnis pro Jahr 5'404 CHF

Olten, 27.11.2009

Berechnet auf dem zu diesem Zeitpunkt gültigen Stand der AHV

- PERSONEN, WELCHE DURCH K & S VERMÖGENSVERWALTUNG GMBH AUFBEREITETE UND PUBLIZIERTE INFORMATIONEN (= INFORMATION) VERWENDEN, ERKLÄREN SICH MIT FOLGENDEN BEDINGUNGEN EINVERSTANDEN:
- JEDLICHE INFORMATION IST AUSSCHLIESSLICH IM GEZEIGTEN ZUSAMMENHANG GÜLTIG. K & S VERMÖGENSVERWALTUNG GMBH GIBT KEINE GARANTIE FÜR DIE RICHTIGKEIT ODER VOLLSTÄNDIGKEIT DER INFORMATION.
- K & S VERMÖGENSVERWALTUNG GMBH, SEIN MANAGEMENT, SEINE MITARBEITER UND AGENTEN LEHNEN JEDLICHE AUCH IMPLIZITE VERANTWORTUNG AB, SEI DIES BEI EINER WEITERVERWENDUNG DER INFORMATION ODER FÜR ALLFÄLLIG
- DARAUFBASIERENDE ENTSCHEIDE.
- K & S VERMÖGENSVERWALTUNG GMBH KANN NICHT HAFTBAR GEMACHT WERDEN FÜR DIREKTE ODER INDIREKTE SCHÄDEN IN ZUSAMMENHANG MIT DER INFORMATION, SEIEN DIES ZEITVERLUST, GELDVERLUST, GEWINNSCHMÄLERUNG ODER
- ANDERER ART.
- K & S VERMÖGENSVERWALTUNG GMBH GIBT KEINE GARANTIE, DASS INVESTIERTES KAPITAL SEINEN WERT BEHÄLT ODER STEIGERT.
- EINE WEITERGABE ODER VERVIELFÄLTIGUNG DER INFORMATIONEN ÜBER DEN UNMITTELBAREN KUNDENKREIS HINSAU BEDARF IN JEDEM FALL DER AUSDRÜCKLICHEN ZUSTIMMUNG VON K & S VERMÖGENSVERWALTUNG GMBH.
- DER AUSSCHLIESSLICHE RICHTSSTAND FÜR ALLE RECHTLICHEN AUSEINANDERSETZUNGEN MIT K & S VERMÖGENSVERWALTUNG GMBH IST 4600 OLTEN. SCHWEIZER RECHT KOMMT ZWINGEND ZUR ANWENDUNG.

K&S Vermögensverwaltung GmbH, Bannstrasse 55, CH-4600 Olten
stephan.kuenzli@ksvermoegensverwaltung.ch +41 79 602 71 66
markus.schneider@ksvermoegensverwaltung.ch +41 79 297 57 79
www.ksvermoegensverwaltung.ch